

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes  
(Nachvollzug von Bundesrecht sowie Ergänzungen zur Datenweitergabe  
und Zustellung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

## **1. Übersicht**

Mit der vorliegend beantragten Teilrevision soll das Schaffhauser Steuergesetz an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) angepasst werden. Dabei handelt es sich um Bestimmungen zur Besteuerung der Telearbeit in internationalen Verhältnis, zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen mit direkten Grundbesitz, zur Besteuerung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen und zum steuerrechtlichen Inventar. Zudem soll das Steuergesetz um neue Regelungen zur Datenweitergabe an die Stipendienstelle des Kantons Schaffhausen und zu Zustellungen an Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland ergänzt werden. Und schliesslich wird ein redaktionelles Versehen bei der Anpassung des Vermögenssteuertarifs per 1. Januar 2022 korrigiert.

## **2. Die Änderungen im Einzelnen**

### **2.1 Besteuerung der Telearbeit in internationalen Verhältnis**

Mit dem am 14. Juni 2024 von der Bundesversammlung verabschiedeten und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzten Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (BBI 2024 1453 ff.; AS 2024 573) wurde eine klare innerstaatliche Rechtsgrundlage geschaffen, um die Besteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, die in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ihren Wohnsitz jedoch in einem Nachbarstaat haben und ihre Tätigkeit teilweise im Home-Office ausüben.

Dieses neue Gesetz stärkt die Position der Schweiz im internationalen Steuerkontext und trägt dazu bei, das Steueraufkommen zu sichern. Bislang wurden entsprechende staatsvertragliche Vereinbarungen mit Frankreich und Italien abgeschlossen. Diese definieren die konkreten Rahmenbedingungen, unter denen der Schweiz das Besteuerungsrecht zusteht. Damit die Schweiz dieses Recht tatsächlich wahrnehmen kann, bedarf es auch einer innerstaatlichen Umsetzung. Diese erfolgt durch die Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Die Kantone sind verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen des StHG in ihre kantonalen Steuergesetze zu übernehmen.

Ohne staatsvertragliche Vereinbarungen und innerstaatliche Rechtsgrundlage würde die Schweiz Steuersubstrat verlieren, da grundsätzlich der Wohnsitzstaat Einkünfte aus einer dort ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit besteuern darf. Für den Kanton Schaffhausen sind mit dieser Anpassung allerdings keine wesentlichen Auswirkungen verbunden, da hier vor allem Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland betroffen sind. Für diese gilt bereits heute ein staatsvertraglich geregeltes Besteuerungsrecht – auch bei Home-Office –, das auf maximal 4.5 Prozent des Bruttoarbeitseinkommens begrenzt ist.

## **2.2 Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen mit direkten Grundbesitz**

Am 1. März 2024 ist eine Änderung von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG in Kraft getreten, welche im Rahmen einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31) erfolgt ist. Nebst den Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG werden neu nach Art. 118a KAG auch sogenannte Limited Qualified Investor Funds mit direktem Grundbesitz (L-QIF) steuerlich wie die übrigen juristischen Personen behandelt. Der L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die keiner Bewilligung oder Genehmigung der FINMA bedarf. Er steht nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen und darf nur von bestimmten, von der FINMA beaufsichtigten Instituten verwaltet werden (vgl. für weitere Ausführungen auch <https://www.sif.admin.ch/de/limited-qualified-investor-funds-lqif>).

Die Kantone müssen die geänderte Regelung des StHG in ihr Steuerrecht übernehmen.

## **2.3 Besteuerung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen**

Art. 24 Abs. 5 StHG enthält eine Regelung zu sogenannt gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Damit sind Unternehmen gemeint, die entweder von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder in einem Sektor tätig sind, der von der öffentlichen Hand beherrscht wird, so dass auch private Unternehmen sich weitgehend dem Willen der öffentlichen Hand beugen müssen. Betroffen von der Regelung sind in erster Linie Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, aber auch andere Unternehmen, an denen die öffentliche Hand als Aktionär beteiligt ist. Gegenstand der Normierung ist die steuerliche Bewertung von Leistungen, welche die Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen (namentlich in Form von Stromlieferungen an die beteiligten Kantone) erbringen. Art. 24 Abs. 5 StHG stellt sicher, dass die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen nicht steuerlich bevorzugt

oder benachteiligt werden, wenn sie wie private Unternehmen am Markt auftreten. Das dient der Wettbewerbsneutralität. Das Recht der direkten Bundessteuer enthält mit Art. 58 Abs. 3 DBG eine identische Bestimmung.

Der Kanton Schaffhausen hat Art. 24 Abs. 5 StHG bislang in seinem Steuergesetz noch nicht umgesetzt. Diese Lücke ist daher noch zu schliessen.

## **2.4 Steuerrechtliches Inventar**

Art. 54 StHG sieht analog zur Regelung bei der direkten Bundessteuer (Art. 154 ff. DBG) für den Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern vor, dass nach dem Tod eines Steuerpflichtigen ein amtliches Inventar aufzunehmen ist. Dabei handelt es sich nicht um ein erbrechtliches Inventar, das im Hinblick auf den Vermögensübergang auf die Erben errichtet wird, sondern um ein steuerrechtliches Instrument, welches der Sicherung der Besteuerung dient.

Der Kanton Schaffhausen hat die Regelung des StHG bisher noch nicht in sein Recht übernommen. Art. 54 StHG enthält indessen – anders als dies bei der direkten Bundessteuer der Fall ist – keine Regelungen zum anwendbaren Verfahren und zu den zuständigen Behörden. Da die Inventarisierung im Bereich der direkten Bundessteuer gestützt auf Art. 104 DBG durch die Kantone erfolgt, liegt es nahe, die Regelung des DBG auch für diejenige im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern anzuwenden. Dies bedeutet u.a., dass mit der Inventaraufnahme die Erbschaftsbehörden betraut sind (§ 9 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. November 2007 (VO DBG; SHR 642.111), welche hierfür einen sog. Inventarfragebogen (§ 8 Abs. 1 der Erbschaftsverordnung vom 16. Februar 2016 [SHR 211.231]) verwenden. Dieser gilt somit neu auch als steuerrechtliches Inventar gemäss kantonalem Steuerrecht.

## **2.5 Bekanntgabe Steuerdaten zu Stipendienzwecken**

Der Kanton Schaffhausen richtet Ausbildungsbeiträge aus, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen. Gesuche können mittels Papierformular oder über ein Online-Stipendienportal eingereicht werden. Pro Jahr werden rund 700 Beitragsgesuche für Stipendien und Studiendarlehen gestellt.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen und ihrer (Ehe)Partner sowie ihrer Eltern sind deren steuerliches Reineinkommen und Reinvermögen ausschlaggebend. Wer ein Beitragsgesuch stellt, muss daher eine Kopie seiner neusten Steuerveranlagung und derjenigen des Partners einreichen. Für die Steuerfaktoren der Eltern besteht ein besonderes Formular, das die gesuchstellende Person bei der Steuerbehörde einreichen muss, damit diese das Reineinkommen und das Reinvermögen der Eltern gemäss neuester Veranlagung eintragen kann und das Formular dann wiederum an die Stipendienstelle weiterleitet. Die Eltern müssen auf dem Formular unterschriftlich bestätigen, mit der Bekanntgabe ihrer Steuerdaten einverstanden zu sein. Teilweise füllen die Eltern das Formular auch selbst aus und reichen dieses bei der Stipendienstelle ein. Wird das

Gesuch über das Online-Stipendienportal gestellt, handelt es sich bei der Einholung der elterlichen Steuerdaten um einen separaten, nicht-digitalen Prozess, was ineffizient ist.

Die bisherige Vorgehensweise bei der Erhebung der Steuerdaten ist fehleranfällig, da Gesuchsteller und Eltern nicht immer richtig verstehen, welche Angaben gemacht und welche Unterlagen eingereicht werden müssen, weil sie z.B. nicht wissen, was ein Veranlagungsprotokoll ist oder dasjenige eines falschen Jahres einreichen. In anderen Fällen erfolgt ein fehlerhafter Übertrag in die Gesuchsformulare. Damit entsteht für alle Beteiligten ein zusätzlicher administrativer Aufwand und die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge verzögert sich, was bei den Gesuchstellern zu finanziellen Engpässen führen kann.

Neu sollen die massgebenden Steuerdaten der Stipendienstelle direkt zur Verfügung gestellt werden dürfen. Sind in die Erhebung der Steuerdaten nur noch die Stipendienstelle sowie die kantonale Steuerverwaltung involviert, können diese Probleme vermieden werden, wovon sowohl die beitragsberechtigten Personen als auch die Behörden profitieren. Eine weitere Vereinfachung ergibt sich, wenn die Datenübermittlung auf elektronischem Weg erfolgt, was im Sinne der Digitalisierungsstrategie des Kantons Schaffhausen ist. Dabei fallen zwei Möglichkeiten in Betracht: Entweder werden die Daten durch die kantonale Steuerverwaltung elektronisch geliefert, oder aber der Stipendienstelle wird ein beschränkter Zugriff eingeräumt, damit sie die Daten selbst abrufen kann. Welcher Weg eingeschlagen wird, hängt von den technischen Rahmenbedingungen wie etwa den Schnittstellen zwischen den verschiedenen IT-Systemen ab.

## **2.6 Zustellungen an Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland und bei Unmöglichkeit der postalischen Zustellung**

Gemäss dem geltenden Art. 144a StG können die Steuerbehörden von den steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bestimmen. Hierbei geht es nicht um einen Vertreter oder eine Vertreterin, welche für die steuerpflichtige Person rechtsverbindlich handeln kann, sondern nur um einen Zustellungsbevollmächtigten, an welchen steuerbehördliche Zustellungen erfolgen können. Aus völkerrechtlichen Gründen ist eine direkte Zustellung an die steuerpflichtige Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland grundsätzlich nicht zulässig. Art. 144a StG lässt jedoch offen, wie die Steuerbehörden vorgehen können, um dennoch eine rechtsgültige Zustellung zu bewirken, wenn die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten trotz entsprechender Aufforderung ausbleibt.

Die bisherige Regelung soll daher dahingehend ergänzt werden, dass ersatzweise eine Publikation im Amtsblatt oder eine Aktenablage als Zustellung gilt. Eine identische Regelung hat bereits der Kanton Zürich eingeführt (§ 128 Abs. 2 StG/ZH). Eine Publikation im Amtsblatt ist zwar auch ohne eine solche Grundlage im Gesetz grundsätzlich zulässig, eine ausdrückliche Regelung dient jedoch der Rechtssicherheit. Für die Zustellungsfiktion durch blosser Aktenablage ist dagegen eine Normierung auf Gesetzesstufe erforderlich (vgl. BGE 142 II 411 E. 4.2).

Der neue Abs. 2 von Art. 144a StG gilt im Übrigen nicht nur für den Fall, dass die steuerpflichtige Person trotz Aufforderung keinen Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz bezeichnet, sondern auch dann, wenn die Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Auf der anderen Seite ist sie nur für den Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern anwendbar. Bei der direkten Bundessteuer fehlt eine analoge Regelung. Immerhin fällt aber auch dort trotz fehlender expliziter Grundlage eine Publikation im Amtsblatt in Betracht.

## **2.7 Korrektur redaktionelles Versehen Vermögenssteuertarif**

Mit einer Änderung des Steuergesetzes vom 13. September 2021 wurde unter anderem der Vermögenssteuertarif angepasst. Hierbei ist es jedoch zu einem redaktionellen Versehen gekommen. Bei der damaligen Anpassung wurde die bis anhin zu Abs. 2 gehörende Regelung, dass ab einem Vermögen ein einheitlicher Steuersatz gilt, fälschlicherweise in Abs. 3 eingefügt und die dortige Regelung, welche die Bestimmung des Steuersatzes des Steuersatzes bei Vermögenswerten, die nicht der Steuerpflicht im Kanton Schaffhausen unterliegen, zum Gegenstand hatte, damit ersetzt. Dieses Versehen wird vorliegend korrigiert. Einerseits wird die Regelung, dass für Vermögen über Fr. 1'750'000 der Steuersatz einheitlich 2.3 Promille beträgt, von Abs. 3 nach Abs. 2 (als letzter Satz dieses Absatzes) verschoben und andererseits wird der frühere Text von Abs. 3 wieder dort eingefügt.

## **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### ***Art. 6 Abs. 1 lit. a, g und h (neu)***

Art. 6 nennt die Tatbestände, die zu einer Besteuerung im Kanton von Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland führen (Steuerpflicht aufgrund sog. wirtschaftlicher Zugehörigkeit). Diese Regelung ist gestützt auf das Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (vgl. vorne Ziff. 2.1), welches hier auch Präzisierungen vornimmt, die nicht die Telearbeit betreffen, anzupassen.

Lit. a stellt in der geänderten Fassung klar, dass es sich bei der im Kanton ausgeübten Erwerbstätigkeit um selbständige oder um unselbständige Arbeit handeln kann. Bisher ist im Gesetz lediglich von «Erwerbstätigkeit» die Rede. Materiell ergibt sich keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht.

Lit. g enthält verschiedene Präzisierungen des geltenden Rechts betreffend die Arbeit im internationalen Verkehr. Neu wird auch die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz als Anknüpfungspunkt berücksichtigt. Sodann wird die bereits geltende Praxis, dass die Befreiung des Erwerbseinkommens von Seeleuten auf einem Hochseeschiff nur dann gilt, wenn dieses unter Schweizer Flagge fährt. Schliesslich wird für diese Ausnahme von der Steuerpflicht verlangt, dass der Arbeitgeber das Schiff auch selbst betreibt.

Lit. h bildet die neue innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des schweizerischen Besteuerungsrechts bei internationaler Telearbeit. Die betreffende unselbständige Erwerbstätigkeit

muss für einen Arbeitgeber mit Sitz, Betriebsstätte oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton erfolgen.

#### **Art. 49 Abs. 2 und Abs. 3**

Mit der Anpassung dieser Bestimmungen wird das bei der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2022 entstandene redaktionelle Versehen wieder rückgängig gemacht (vgl. hierzu vorne Ziff. 2.7). Am geltenden Vermögenssteuertarif ändert sich hierdurch nichts.

#### **Art. 55 Abs. 2 Satz 1**

Diese Bestimmung enthält die Anpassung an das StHG, welche in Zusammenhang mit der Änderung des KAG erfolgt ist (vgl. hierzu vorne Ziff. 2.2).

#### **Art. 65 Abs. 3 (neu)**

Mit dieser Regelung wird Art. 24 Abs. 5 StHG im kantonalen Recht umgesetzt (vgl. hierzu vorne Ziff. 2.3).

#### **Art. 96**

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterstehen gemäss Art. 6 der Steuerpflicht in Schweiz. Art. 96 regelt die entsprechende Besteuerung an der Quelle. Die geltende Bestimmung wurde vorliegend um die Telearbeit im internationalen Verhältnis ergänzt (vgl. hierzu vorne Ziff. 2.1) und gleichzeitig neu strukturiert und präzisiert.

Abs. 1 wurde begrifflich vereinfacht. Neu wird von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gesprochen. Die bisherige Differenzierung nach verschiedenen Kategorien entfällt, was materiell keine Auswirkungen hat. Der bisherige zweite Satz findet sich neu in Abs. 4.

Abs. 2 enthält in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 lit. h die Rechtsgrundlage für die Quellenbesteuerung bei Telearbeit im internationalen Verhältnis.

Abs. 3 nimmt die im geltenden Recht in Abs. 2 erster Teilsatz geregelte Quellenbesteuerung bei Arbeit im internationalen Verkehr auf und ergänzt diese um die Arbeit für einen Arbeitgeber mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz (bisher nur Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz).

Abs. 4 fasst die auf die bisherigen Abs. 1 und 2 verteilten Ausnahmen von der Besteuerung an der Quelle in einer Bestimmung zusammen.

#### **Art. 127a Abs. 3 (neu)**

Mit diesem neuen Absatz von Art. 127a wird die Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Steuerdaten zu Stipendienzwecken an die Schaffhauser Stipendienstelle geschaffen (vgl. hierzu vorne Ziff. 2.5).

#### **Art. 144a**

Diese Bestimmung enthält die Neuregelung betreffend Zustellungen an Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland und bei Unmöglichkeit der postalischen Zustellung (vgl. hierzu vorne Ziff. 2.6).

#### **Art. 145 Abs. 3 (neu)**

Wird ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin gemäss Art. 96 Abs. 1 und 2 an der Quelle besteuert und erfolgt während des Jahres ein Wechsel der Arbeitsstelle, ist der neue Arbeitgeber für eine korrekte Erfüllung seiner Pflichten als sog. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) auf Angaben des bisherigen Arbeitgebers zur bereits erfolgten Telearbeit angewiesen. Mit dem neuen Art. 145 Abs. 3 wird letzterem daher eine entsprechende Bescheinigungspflicht auferlegt. Einzelheiten hierzu wird der Bund im Rahmen seiner Quellensteuerverordnung festlegen.

#### **Art. 147 Abs. 1 lit. e (neu)**

Diese Bestimmung führt eine neue Bescheinigungspflicht zu Lohndaten für Arbeitgeber von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gemäss Art. 96 Abs. 1 und 2 ein. Dies dient dazu, dass die in Zusammenhang mit der Besteuerung der Telearbeit in internationalen Verhältnis staatsvertraglich eingegangenen Verpflichtungen korrekt umgesetzt werden können.

### **Gliederungstitel vor Art. 171b**

#### **1.6.6a Inventar**

Die Ergänzung des Steuergesetzes mit einer Regelung zum steuerrechtlichen Inventar (vgl. hierzu vorne Ziff. 2.4) erfordert die Einfügung eines neuen Titels, da diese Thematik nicht unter die bestehenden Titel subsumiert werden kann. Die systematische Einordnung erfolgt dabei analog zum DBG. Der bisher unter dem Buchstaben G bestehende Titel («Bezug und Sicherung der Steuer») erhält damit neu den Buchstaben H (vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zum Gliederungstitel vor Art. 172).

#### **Art. 171b (neu)**

Mit dieser Bestimmung wird die bundesrechtliche Vorgabe zum steuerrechtlichen Inventar (Art. 54 StHG) umgesetzt (vgl. hierzu vorne Ziff. 2.4).

#### **4. Auswirkungen**

Die vorliegende Gesetzesanpassung dient der Rechtssicherheit, indem das übergeordnete Recht nachvollzogen, redaktionelle Versehen behoben und die Datenweitergabe fürs Stipendienwesen sowie für die Zustellung ins Ausland geregelt werden. Sie führt – wie unter Ziff. 2.5 und 2.6 ausgeführt – punktuell zu administrativen und damit auch personellen Erleichterungen. Wesentliche finanziellen Auswirkungen gehen mit der Anpassung nicht einher. Entsprechend wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Schaffhausen, 3. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

- Entwurf Änderung Gesetz über die direkten Steuern

Beilagen:

- Synoptische Darstellung

## Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **641.100**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst:*

### I.

Der Erlass SHR [641.100](#) (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) (geändert) im Kanton eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben
- b) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs

- h) (neu) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

**Art. 49 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

*Aufzählung unverändert.*

Für Vermögen über Fr. 1'750'000.00 beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3‰.

<sup>3</sup> Massgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist das Gesamtvermögen der steuerpflichtigen Person, auch wenn nur ein Teil des Vermögens unter die Steuerhoheit des Kantons fällt.

**Art. 55 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a KAG<sup>1</sup>). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG<sup>2</sup>) werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

**Art. 65 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

**Art. 96 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93.

---

<sup>1</sup>) SR [951.31](#).

<sup>2</sup>) SR [951.31](#).

<sup>2</sup> In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

<sup>3</sup> Ebenfalls der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten.

<sup>4</sup> Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:

1. von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs
2. die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen

**Art. 127a Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Sie stellt der zuständigen Dienststelle des Kantons Schaffhausen diejenigen Steuerdaten zur Verfügung, die im Verfahren zur Festsetzung von Ausbildungsbeiträgen erforderlich sind. Die Daten können auch elektronisch übermittelt oder mittels eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

**Art. 144a Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Kommt die steuerpflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach oder ist eine direkte Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Publikation im Amtsblatt oder die Aktenablage als Zustellung.

**Art. 145 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Bei einem unterjährigen Austritt muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach Art. 96 Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf deren oder dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.

**Art. 147 Abs. 1**

<sup>1</sup> Den Steuerbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e) (neu) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Art. 96 Abs. 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht

**Titel nach Art. 171a** (neu)**1.6.6a Inventar****Art. 171b** (neu)

<sup>1</sup> Nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person wird ein amtliches Inventar aufgenommen. Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

<sup>2</sup> In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers, ihres respektive seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer oder seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

<sup>3</sup> Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

<sup>4</sup> Für das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit gelten die Bestimmungen zum Inventar bei der direkten Bundessteuer.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Referendum**

1 Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

**Inkrafttreten**

2 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Publikation**

3 Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Eva Neumann

Der Sekretär:  
Luzian Kohlberg

## Synopse

### Teilrevision Gesetz über die direkten Steuern

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **641.100**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Gesetz über die direkten Steuern</b>
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SHR <a href="#">641.100</a> (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 6</b> Natürliche Personen im Ausland  <sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:  a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben  b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen  c) Gläubiger bzw. Gläubigerinnen oder Nutzniesser bzw. Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind  d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln	a) im Kanton eine <u>selbstständige oder unselbstständige</u> Erwerbstätigkeit ausüben

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden</p> <p>f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätten im Kanton erhalten</p> <p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes</p> <p><sup>2</sup> Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.</p>	<p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines <del>Schiffes</del><u>Schiffs</u> oder eines <del>Luftfahrzeuges</del><u>Luftfahrzeugs</u> oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von <del>einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin</del> <u>oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute von Seeleuten für Arbeit die Erwerbstätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs</u></p> <p>h) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.</p>
<p><b>Art. 49</b> Steuersatz</p> <p><sup>1</sup> Das steuerpflichtige Vermögen wird für die Steuerberechnung auf den nächsten durch Fr. 1'000.00 teilbaren Betrag abgerundet.</p> <p><sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:</p> <p>a) 0.9‰ für die ersten Fr. 350'000.00</p> <p>b) 1.9‰ für die weiteren Fr. 400'000.00</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) 2.95‰ für die weiteren Fr. 1'000'000.00</p> <p>2b ...</p> <p><sup>3</sup> Für Vermögen über Fr. 1'750'000.00 beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3‰.</p>	<p><u>Für Vermögen über Fr. 1'750'000.00 beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3‰.</u></p> <p><del><sup>3</sup> Für Vermögen über</del> <u>Massgebend für die Fr. 1'750'000.00 beträgt Bestimmung des Steuersatzes ist das Gesamtvermögen der steuerepflichtigen Person, auch wenn nur ein Teil des Vermögens unter die Steuerhoheit des Kantons fällt.</u></p>
<p><b>Art. 55</b></p> <p><sup>1</sup> Als juristische Personen werden besteuert:</p> <p>a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften</p> <p>b) die Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen</p> <p><sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p> <p><sup>3</sup> Ausländische juristische Personen sowie die gemäss Art. 12 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie nach ihrer rechtlichen Natur und tatsächlichen Gestalt am ähnlichsten sind.</p> <p><sup>4</sup> Muss aus den besonderen Umständen des Einzelfalles geschlossen werden, dass durch die gewählte zivilrechtliche Form eine Steuerumgehung oder Steuerverschiebung erreicht wird, so erfolgt die Veranlagung ohne Berücksichtigung dieser Rechtsform.</p>	<p><sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art.- 58 <u>oder 118a</u> KAG[SR <a href="#">951.31.</a>]. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG[SR <a href="#">951.31.</a>] werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>
<p><b>Art. 65</b> Allgemeines</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>1</sup> Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres</p> <p>b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens</li><li>2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen</li><li>3. Einlagen in die Reserven</li><li>4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen</li><li>5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte</li></ol> <p>c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich Art. 71</p> <p><sup>2</sup> Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.</p>	<p><sup>3</sup> Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.</p>
<p><b>Art. 96</b> Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Grenzgänger und Grenzgängerinnen, Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen sowie Kurzaufenthalter und Kurzaufenthalterinnen unterliegen für ihr in der Schweiz erzielt Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</p>	<p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte <del>Grenzgänger</del><u>Arbeitnehmerinnen</u> und <del>Grenzgängerinnen</del>, <del>Wochenaufenthalter</del> und <del>Wochenaufenthalterinnen</del> sowie <del>Kurzaufenthalter</del> und <del>Kurzaufenthalterinnen</del> <del>Arbeitnehmer</del> unterliegen für ihr in der Schweiz erzielt Einkommen aus <del>unselbständiger</del><u>unselbständiger</u> Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93. <del>Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Ebenfalls der Quellensteuer nach den Art. 92</del> <u>In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmerinnen und 93Arbeitnehmer</u> unterliegen für ihr im Ausland <del>wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die erzielt Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes eine Arbeitgeberin oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem einen Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes</del><u>Quellensteuer nach den Art. 92 und 93, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.</u></p> <p><sup>3</sup> Ebenfalls der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten.</p> <p><sup>4</sup> Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. von Seeleuten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs</li><li>2. die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen</li></ol>
<p><b>Art. 127a</b> Meldung an Sozialhilfebehörden und Auskunftserteilung an Stipendienbehörden</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann den zuständigen Sozialhilfebehörden Fälle melden, bei denen Verdacht auf einen ungerechtfertigten Bezug von Sozialhilfeleistungen besteht.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann den Stipendienbehörden von Kantonen, die der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 beigetreten sind, auf deren Gesuch Auskunft über das steuerpflichtige Einkommen und das steuerpflichtige Vermögen (einschliesslich deren Zusammensetzung) jedes Elternteils erteilen, der sich im Verfahren zur Festsetzung des Stipendienanspruchs seines Kindes weigert, diese Angaben offenzulegen.</p>	<p><sup>3</sup> Sie stellt der zuständigen Dienststelle des Kantons Schaffhausen diejenigen Steuerdaten zur Verfügung, die im Verfahren zur Festsetzung von Ausbildungsbeiträgen erforderlich sind. Die Daten können auch elektronisch übermittelt oder mittels eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>
<p><b>Art. 144a</b> Notwendige Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Schweiz bezeichnet.</p>	<p><sup>2</sup> Kommt die steuerpflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach oder ist eine direkte Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Publikation im Amtsblatt oder die Aktenablage als Zustellung.</p>
<p><b>Art. 145</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>a) Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen über ihre Leistungen an Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen</p> <p>b) Gläubiger bzw. Gläubigerinnen und Schuldner bzw. Schuldnerinnen über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 24 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b ausweisen</p> <p>d) Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und dessen Erträge</p> <p>e) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen</p> <p><sup>2</sup> Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so können diese von der Steuerbehörde von Dritten eingefordert werden. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>3</sup> Bei einem unterjährigen Austritt muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach Art. 96 Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf deren oder dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.</p>
<p><b>Art. 147</b></p> <p><sup>1</sup> Den Steuerbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein</p> <p>b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Begünstigten erbrachten Leistungen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>
<p>c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Beteiligten von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft</p> <p>d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen</p> <p><sup>2</sup> Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des Grundbesitzes und dessen Erträgen massgeblich sind.</p>	<p>e) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Art. 96 Abs. 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht</p>
	<b>1.6.6a Inventar</b>
	<b>Art. 171b</b> <p><sup>1</sup> Nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person wird ein amtliches Inventar aufgenommen. Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.</p> <p><sup>2</sup> In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers, ihres respektive seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer oder seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.</p> <p><sup>4</sup> Für das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit gelten die Bestimmungen zum Inventar bei der direkten Bundessteuer.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<b>Referendum</b> 1 Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.  <b>Inkrafttreten</b> 2 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.  <b>Publikation</b> 3 Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzes-sammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ...  Im Namen des Kantonsrates  Die Präsidentin: Eva Neumann  Der Sekretär: Luzian Kohlberg